

092 K 111/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 07.11.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Köln-Rondorf Blatt 31685 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 5116/351,
Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 2, groß: 1.318 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Goethestr. 250968 Köln-Marienburg

Das 1318 m² große Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, II-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Mansarddach) und mit einer I-geschossigen, nicht unterkellerten PKW-Garage mit 2 hintereinander liegenden Einstellplätzen. Baujahr 1924, saniert 2019-2023, keine Baugenehmigung in der Bauakte. Wohnfläche (nach Eigentümerangabe) rd. 480 m². Es besteht Denkmalschutz. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden.

Gläubiger (Tel.): 02241 100-202

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 4.570.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 26.06.2024